

**Merkblatt zur Umsatzsteuer
im Rahmen des Vergabeverfahrens und bei der Vertragsabwicklung im
Markterschließungsprogramm für KMU**

1. Umsatzsteuerliche Behandlung der ausgeschriebenen Dienstleistungsaufträge

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als ausschreibende und vertragsschließende Stelle verfügt über eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (**DE811541332**).

Mit der Durchführung der Projekte im Rahmen des Markterschließungsprogramms für KMU des BMWF an das BAFA erbringt der Bietende eine der deutschen Umsatzsteuer unterliegende einheitliche Leistung. Bietende mit Sitz in Deutschland führen diese Umsatzsteuer an die Finanzbehörden ab. Das BAFA geht davon aus, dass hinsichtlich der Bietenden mit Sitz im Ausland ebenfalls deutsche Umsatzsteuer auf die erbrachte Leistung entsteht. Die deutsche Umsatzsteuer auf Leistungen ausländischer Bietender schuldet nach dem sogenannten Reverse-Charge-Verfahren das BAFA, welches diesen Betrag auch an die deutschen Finanzbehörden abzuführen hat.

Das BAFA geht davon aus, dass aufgrund der einheitlichen EU-Regelungen im Bereich Umsatzsteuer bei Bietenden mit Sitz in der EU ausschließlich deutsche Umsatzsteuer und keine weitere Umsatzsteuer im EU-Ausland entsteht.

Bietende mit Sitz in Drittstaaten müssen prüfen, ob neben der deutschen Umsatzsteuer zusätzlich eine lokale Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuer anfällt, welche BAFA in Rechnung gestellt werden muss. Falls die Möglichkeit einer Rückerstattung der lokalen Steuer besteht, wie z.B. wenn mit diesem Drittstaat Gegenseitigkeit i.S.v. § 18 Abs. 9 S. 4 UStG (vgl. das jährlich vom Bundesfinanzministerium (BMF) aktualisierte Verzeichnis der Staaten, bei denen Gegenseitigkeit gegeben ist, BStBl. I 2014, 1369, Anlage 1.) gegeben ist, so hat der Bietende die Voraussetzungen und Formalien zu ermitteln, nach denen diese Steuer zurück erlangt werden kann. Der Bietende hat das BAFA bei der Rückerlangung der lokalen Steuer zu unterstützen. Fällt zusätzliche ausländische Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuer im Drittland an, so ist der

Steuerbetrag offen im Vertrag sowie der Rechnung auszuweisen und eine Begründung für die Entstehung der Umsatzeuer / vergleichbaren Steuer unter Angabe der entsprechenden Rechtsgrundlage vorzulegen.

2. Relevanz für Ausschreibung

Entsprechend den Ausführungen unter 1. geben Bietende

- mit Sitz in Deutschland ihre Angebote inklusive deutsche Umsatzsteuer ab (Fallgruppe 1)
- mit Sitz im EU-Ausland ihre Angebote immer ohne Umsatzsteuer ab (Fallgruppe 2)
- mit Sitz im Drittland, inklusive der ggfs. berechtigten zusätzlichen lokalen Umsatzsteuer ab (Fallgruppe 3)

3. Relevanz für Vertragsabwicklung

Die Bietenden sind verpflichtet, Rechnungen zu stellen. Die Rechnungen sollten soweit möglich die Angaben von § 14 Abs. 4 UStG enthalten. Bei Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens ist die Rechnung ohne Umsatzsteuer an die deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des BAFA auszustellen, vgl. die unter 2. angegebenen Fallgruppen. Entsteht eine lokale Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuer, so ist diese in der Rechnung offen auszuweisen und eine Rechtsgrundlage für die Entstehung der Steuer zu nennen.

4. Relevanz für Teilnahmebeiträge

Die in den Ausschreibungsunterlagen genannten Teilnahmebeiträge sind Netto-Beträge. Bei Rechnungsstellung an das BAFA sind sie daher vom Netto-Betrag abzuziehen. Die umsatzsteuerliche Behandlung der Teilnahmebeiträge ist von der Projektdurchführungsgesellschaft eigenverantwortlich zu prüfen. Ggfs. schulden die Teilnehmenden auf die Teilnahmebeiträge entfallende Umsatzsteuer nach § 13b UStG, so dass auch in dieser Konstellation, sofern es sich bei dem Teilnehmenden um einen Unternehmer oder um einen

Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin juristischer Personen i.S.v. § 13b Abs. 5 UStG handelt und die Projektdurchführungsgesellschaft ihren Sitz im Ausland hat, das Reverse-Charge-Verfahren anwendbar ist.

Die Darstellung der steuerlichen Grundlagen in dieser Angebotsaufforderung kann die fachkundige steuerliche Beratung unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls nicht ersetzen. Dementsprechend übernimmt das BAFA keine Verantwortung gegenüber den Bietenden. Das BAFA empfiehlt jedem Bietenden, hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Beurteilung im konkreten Einzelfall Rücksprache mit seiner persönlichen steuerlich beratenden Person zu halten.